



Die Freizeit- und Sportbetriebe



## Erhebungen zum Veranstaltungswesen in Österreich

Mag. Muvahhid Koc | April 2024

Aufgrund der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene in Österreich existieren neun verschiedene Landesgesetze bezüglich Veranstaltungen. Obwohl sie grundlegende Ähnlichkeiten aufweisen, variieren sie in ihren Details erheblich.

Für Personen, die Veranstaltungen in mehreren Bundesländern organisieren, bedeutet dies eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Landesgesetzen. Diese Unterschiede erhöhen nicht nur den Aufwand, sondern auch das Haftungsrisiko aufgrund der rechtlichen Unschärfen in den einzelnen Gesetzen.

Die Eventmanagement- und Veranstaltungsbranche in Österreich äußert seit langem den Wunsch nach einem einheitlichen Bundesveranstaltungsgesetz, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Diese Arbeit soll als Ausgangspunkt für solche Bemühungen dienen, jedoch bleibt festzuhalten, dass sie nicht als endgültiges Dokument betrachtet werden sollte und jederzeit durch weitere Ergänzungen verbessert werden kann.

## Zum Anwendungsbereich

### Öffentlichkeitsbegriff

Die Gesetze bezüglich Veranstaltungen regeln hauptsächlich öffentliche Veranstaltungen. Es ist wichtig, den Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Veranstaltungen zu verstehen, da erstere nicht den Bestimmungen der Veranstaltungsgesetze unterliegen und daher normalerweise nicht vorab bei einer Behörde angemeldet werden müssen. Die Definition einer "öffentlichen Veranstaltung" variiert je nach Bundesland, was auch den Anwendungsbereich von "privaten Veranstaltungen" entsprechend beeinflusst.

Grundsätzlich ist die Grunddefinition von "Öffentlichkeit" in allen Bundesländern ähnlich: Eine Veranstaltung gilt als öffentlich, wenn sie für die Allgemeinheit zugänglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob Eintrittsgeld verlangt wird (z. B. bei einem Konzert in einer Halle) oder die Teilnahme kostenlos ist (z. B. bei einem Stadtfest). Solche Veranstaltungen werden normalerweise öffentlich beworben.<sup>1</sup>

### Freie und befreite Veranstaltungen

Freie Veranstaltungen erfüllen zwar möglicherweise die grundlegenden Merkmale einer Veranstaltung, unterliegen jedoch aufgrund der bundesrechtlichen Zuständigkeit nicht den Gesetzen der einzelnen Bundesländer, sondern dem Bereich des Bundesrechts. Sie sind daher von den meisten landesgesetzlichen Bestimmungen "befreit". Allen freien Veranstaltungen ist gemeinsam, dass sie auf den in der Bundesverfassung verankerten Grundrechten der Bürger beruhen und daher nicht durch Gesetze auf Landesebene geregelt

---

<sup>1</sup> (Dr. Vögl, 2021)

werden. Es ist wichtig zu beachten, dass sie nicht hauptsächlich für Vergnügungs- und Unterhaltungszwecke dienen dürfen.<sup>2</sup>

Beispiele für solche Veranstaltungen sind Versammlungen, politische Versammlungen, Treffen zur Religionsausübung, Bildungsvorträge, Ausstellungen wissenschaftlicher Sammlungen, Veranstaltungen von Gebietskörperschaften, öffentliche Feierlichkeiten, Aufführungen der Bundestheater und Schulveranstaltungen.

Veranstaltungen, die von den geltenden Bestimmungen befreit sind, unterliegen zwar dem rechtlichen Konzept öffentlicher Veranstaltungen, werden jedoch absichtlich vom Anwendungsbereich des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes ausgenommen. Es steht dem Landesgesetzgeber frei, solche Ausnahmen durch Gesetzesänderungen rückgängig zu machen. Die Ausnahmeregelungen variieren jedoch erheblich zwischen den einzelnen Landesveranstaltungsgesetzen, und es besteht eine Tendenz, freie und befreite Veranstaltungen in den Ausnahmeregelungen zu vermischen, was selbst erfahrene Rechtsexperten verwirren kann. Der Unterschied zwischen beiden ist jedoch bedeutsam, da lediglich befreite Veranstaltungen durch eine Gesetzesänderung wieder in den Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes fallen können, während für echte freie Veranstaltungen keine behördlichen Auflagen möglich sind!<sup>3</sup>

## Typen von Veranstaltungen

In verschiedenen Bundesländern werden Veranstaltungen sowohl nach dem Typ der Berechtigung als auch nach ihrem örtlichen Bezug (standortgebundene und „ambulante“ Veranstaltungen) sowie nach ihrer Zeitdauer (einmalige, befristete, unbefristete Berechtigungen) differenziert.

Der Berechtigungstyp unterscheidet sich wie folgt:

- Bewilligungspflichtige (konzessionspflichtige),
- (An-)meldepflichtige und
- Anzeigepflichtige Veranstaltungen bzw. Verwaltungsvorgänge.<sup>4</sup>

Es ist zu beachten, dass nicht alle Bundesländer alle Typen kennen. Zum Beispiel kennen Salzburg und Niederösterreich keine Anzeigepflicht, während Oberösterreich und Wien alle drei Typen berücksichtigen.

## Rechtsnatur Berechtigung<sup>5</sup>

Je nach Art der Berechtigung sind unterschiedliche Behörden für den Genehmigungsprozess zuständig, wobei die Gemeinden hauptsächlich für Anzeigen und Anmeldungen verantwortlich sind.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>3</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>4</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>5</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>6</sup> (Dr. Vögl, 2021)

Die Anmeldung muss in der Regel innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, wobei in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Fristen gelten. Entscheidend ist jeweils der Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Behörde.<sup>7</sup>

### **Bewilligungspflichtige (konzessionspflichtige) Veranstaltungen**

Für bewilligungspflichtige (konzessionspflichtige) Veranstaltungen muss der Veranstalter einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung bei der zuständigen Behörde einreichen. Die Vorbereitungen für die Veranstaltung dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung beginnen. Zuständig ist in der Regel die entsprechende Abteilung des Amtes der Landesregierung, mit Ausnahme von ambulanten Veranstaltungen, für die immer die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Vor der Erteilung der Bewilligung muss die jeweilige Gemeinde (außer bei ambulanten Bewilligungen) und die zuständige BP-Behörde (Landespolizeidirektion) angehört werden.

Die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen werden in den Veranstaltungsgesetzen in der Regel abschließend aufgelistet; alles, was nicht aufgeführt ist, unterliegt lediglich der Anmelde- oder Anzeigepflicht.

Im Gegensatz zur Anmeldung überprüft die Behörde hier besonders gründlich die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des vorgesehenen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers anhand eines Leumundszeugnisses sowie bei Gesellschaften auch die finanzielle Verlässlichkeit. Insbesondere werden wiederholte Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das Veranstaltungs- oder Jugendschutzgesetz kritisch betrachtet.

## **Veranstalter**

Nach dem Veranstaltungsrecht wird grundsätzlich die Person als „Veranstalter“ betrachtet, die sich gegenüber der Behörde in dieser Funktion erklärt. Bei ordnungsgemäß angemeldeten Veranstaltungen werden die internen Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggebern, Veranstaltungs- und Werbeagenturen sowie anderen Beauftragten oder Sponsoren von der Behörde normalerweise nicht hinterfragt. Wenn jedoch alle Beteiligten versäumen, eine Anmeldung, Anzeige oder Bewilligung einzureichen, ist die Frage von besonderer Bedeutung, wer als Veranstalter gilt und somit strafbar ist. In diesem Fall gilt als Veranstalter jeder, der nach außen hin (z. B. auf Plakaten, Websites, Einladungen usw.) als Veranstalter erkennbar ist oder die Veranstaltung initiiert hat, etwa über soziale Netzwerke, E-Mails oder SMS, auch wenn mehrere Personen beteiligt sind.

Obwohl der Kernbereich der Tätigkeit des Veranstalters die Durchführung von Veranstaltungen umfasst und im Gegensatz zum Gewerbe keine Nebenrechte bestehen, umfasst der Tätigkeitsbereich des Veranstalters bestimmte spezifische Aktivitäten:

- Vorbereitung und Organisation der eigenen Veranstaltung, einschließlich der Akquisition von Künstlern und anderen benötigten Mitarbeitern und Partnern.
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Veranstaltung, einschließlich der Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung von Werbe- und PR-Materialien (Plakate, Flyer, Internet, Mailings, Postwurfsendungen usw.).
- Ticketverkauf für die eigene Veranstaltung.

---

<sup>7</sup> (Dr. Vögl, 2021)

- Filmen oder Fotografieren der eigenen Veranstaltung, wobei darauf geachtet werden muss, das Urheberrecht zu respektieren. Die Zustimmung der Gäste ist erforderlich, daher sollte zumindest ein Hinweis in der Werbung/Einladung enthalten sein.

Der Veranstalter benötigt im Gegensatz zu bestimmten qualifizierten Arbeitnehmern keinen behördlichen Befähigungsnachweis, keine berufliche Praxis oder Prüfung. Jeder, der eigenberechtigt und zuverlässig ist, kann Veranstalter sein. Es gibt auch keine Unvereinbarkeitsbestimmungen mit der gleichzeitigen Ausübung anderer selbstständiger oder unselbstständiger Berufe; Veranstalter kann man neben anderen beruflichen Tätigkeiten sein. Die Kombination von Veranstaltungsagentur und Veranstalter ist sogar häufig und sinnvoll.

Einige Bundesländer gehen in ihren Definitionen des Veranstalters möglicherweise zu weit. Beispielsweise definiert das Wiener Veranstaltungsgesetz, dass auch die Person als Veranstalter gilt, auf deren Rechnung die Veranstaltung erfolgt. Dies könnte bedeuten, dass ein Sponsor, selbst wenn er eine Veranstaltung durch einen professionellen Partner durchführen lässt, auch als Veranstalter gilt. In Wien gilt bei Sportveranstaltungen, die in einer angemeldeten Sportstätte stattfinden, immer allein der Inhaber der Sportstättenberechtigung als Veranstalter.

Auch das NÖ Veranstaltungsgesetz schließt Personen ein, die eine Veranstaltung vorbereiten oder öffentlich als Veranstalter angekündigt werden. Unter diesen Umständen könnte jeder Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen als Veranstalter gelten, was weder zweckmäßig noch rechtens wäre. Auch könnte jeder als Veranstalter gelten, der möglicherweise von einem anderen, vielleicht dem tatsächlichen Veranstalter, ohne sein Wissen in den Medien als Veranstalter genannt wird. Der letzte Zusatz, dass im Zweifelsfall der Verfügungsberechtigte über die Veranstaltungsbetriebsstätte als Veranstalter gilt und die Durchführung der Veranstaltung duldet, ist allgemein anwendbar.

In Tirol gilt für nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen in Gebäuden der jeweilige Eigentümer oder anderweitig Verfügungsberechtigte als Veranstalter; wird die Veranstaltung im Rahmen eines Gewerbebetriebs durchgeführt, gilt der Inhaber der Gewerbeberechtigung als Veranstalter.

Der Status des „Veranstalters“ ist in allen Rechtsformen möglich, vom Einzelunternehmer über den Verein bis zur Aktiengesellschaft. Da es im Veranstaltungswesen nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht ankommt, ist die Rechtsform des ideellen, nicht auf Gewinn gerichteten Vereins oder einer gemeinnützigen GmbH besonders geeignet.

Analog zum Gewerberecht gibt es auch im Veranstaltungsrecht bestimmte Ausschlussgründe, wie z. B. gerichtliche Vorstrafen wegen bestimmter Verbrechen und Vergehen, mehr als dreimalige Bestrafung nach dem Veranstaltungsgesetz, Konkurs, Ausgleich oder Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckendem Vermögen, es sei denn, die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wurde durch das Insolvenzverfahren eines Dritten unmittelbar verursacht. Auch Personen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personengesellschaft zusteht, können ausgeschlossen werden. Ein behördlich verfügter Ausschluss ist auf Antrag des Betroffenen aufzuheben, wenn die maßgeblichen Gründe nicht mehr vorliegen. Neben persönlichen gibt es auch sachliche Ausschlussgründe, wie z. B. die Annahme, dass die öffentliche Ordnung

und Sicherheit durch die Art oder den Umfang der beabsichtigten Veranstaltung nicht aufrechterhalten werden können. In solchen Fällen wird möglicherweise keine Bewilligung erteilt. Manche Veranstaltungsgesetze verweisen diesbezüglich auf die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

## Zur Rechtslage in Wien

### Besonderheiten des Wiener Veranstaltungsgesetzes:

- Das Gesetz wurde 2020 mit 48 Paragraphen verabschiedet und umfasst neben den Bestimmungen für Veranstaltungsstätten auch Regelungen zum Kinorecht und zur Straßenkunst. Viele Vorschriften orientieren sich an der Gewerbeordnung, wobei gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungen beispielsweise die frühere Eignungsfeststellung ersetzen.
- Nur anmeldefreie Veranstaltungen sind von den Regelungen ausgenommen. In Gastronomiebetrieben mit Betriebsanlagengenehmigung entfällt die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung, in anderen Fällen nicht.
- Es sind uneingeschränkte Dauerberechtigungen möglich.
- Es gibt verschiedene Arten von Veranstaltungen: anmeldefreie (in zwei Kategorien unterteilt), anzeige-, anmelde-, und bewilligungspflichtige Veranstaltungen.
- Einige Veranstaltungsarten sind im Gesetz explizit benannt (einige davon sind anmeldepflichtig), während andere anhand allgemeiner Kriterien wie Besucherzahl und Veranstaltungsort den verschiedenen Berechtigungen zugeordnet werden.
- Das Gesetz beinhaltet eine Lärmschutzregelung, die einen schalltechnischen Nachweis (§ 23) erfordert.
- Veranstaltungsstätten mit mehr als 500 Besuchern unterliegen einer alle fünf Jahre wiederkehrenden Prüfpflicht.
- Es gibt Vorschriften zur Ersten Hilfeleistung und ärztlichem Dienst (§ 30), zur Erstellung von Sicherheitskonzepten (§ 31) und Abfallkonzepten (§ 32).
- Eine Regelung für Sperrzeiten (§ 24) besteht, wobei teilweise eine Verknüpfung mit den Sperrzeiten im Gastgewerbe erfolgt.

**Öffentlich**<sup>8</sup> zugänglich ist eine Veranstaltung, die entweder allgemein beworben wird oder für die eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung zum Zwecke der Teilnahme erworben wurde.

Es gibt jedoch eine **Teil-Ausnahme**<sup>9</sup>: Veranstaltungen, die in gewerblichen Betriebsanlagen stattfinden, erfordern weder eine Eignungsfeststellung noch eine Anmeldung noch eine Anzeige, sofern für die jeweilige Veranstaltungsstätte eine entsprechende gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung vorliegt. Dabei spielt es keine Rolle, wer der Veranstalter ist (z.B. Gastronom oder externer Mieter), solange die Veranstaltung tatsächlich innerhalb der räumlichen Grenzen der Betriebsanlage stattfindet.

Es ist jedoch wichtig, die in der Betriebsanlagengenehmigung enthaltenen Vorschriften einzuhalten, wie beispielsweise die Höchstanzahl der zulässigen Verabreichungsplätze. Zusätzlich sind die anderen Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes anwendbar, wie etwa die Regelungen über Aufsichtspersonen oder zulässige Veranstaltungszeiten. Die Veranstaltungsbehörde kann auch zusätzliche Auflagen für solche Veranstaltungen erteilen.

---

<sup>8</sup> § 1 Abs 2 Wr VG

<sup>9</sup> § 2 Abs 3 Wr VG

Ein typisches Beispiel hierfür sind Events in Lokalen und Restaurants. Insbesondere kann der Betreiber die gewerberechtliche Ausnahme gemäß § 81 Abs. 2 Z 11 der Gewerbeordnung nutzen, zum Beispiel für genehmigungsfreie Public-Viewing-Veranstaltungen.

Des Weiteren sind für traditionelle musikalische Auftritte in Buschenschankbetrieben durch "vorhandene Musiker" weder eine Eignungsprüfung noch eine Anmeldung noch eine Anzeige erforderlich.

Veranstaltungen, die keiner Genehmigung, Anmeldung oder Anzeige bedürfen und nicht unter die Teil-Ausnahme für Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen fallen, gelten als berechtigungsfreie Veranstaltungen. Auch für diese Events müssen die Vorschriften des Gesetzes (wie Eignungsprüfung und Sperrzeiten) beachtet werden.

#### **Berechtigungsfreie Veranstaltungen (§ 3 Abs 3):**

Diese umfassen sämtliche Events, die weder einer spezifischen Genehmigung, Anmeldung noch Anzeige unterliegen und auch nicht unter die teilweise Ausnahme für Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen fallen. Für solche Veranstaltungen sind jedoch die gesetzlichen Vorschriften (z. B. Eignungsfeststellung, Sperrzeiten usw.) zu beachten.

Als Beispiele für derartige Events, die keiner speziellen Genehmigung bedürfen, können folgende genannt werden:

- Theateraufführungen mit einer Zuschauerkapazität von bis zu 50 Personen, einschließlich Vorführungen in Kellerräumen.
- Open-Air-Veranstaltungen ohne Musik, bei denen maximal 300 Teilnehmer anwesend sind, wie beispielsweise Lesungen.
- Veranstaltungen in Räumlichkeiten mit leiser oder ohne Musik, an denen bis zu 200 Personen teilnehmen können.
- Events unter Einhaltung der örtlichen Gesetze mit leiser oder ohne Musik, bei denen bis zu 100 Personen teilnehmen.
- Fernsehübertragungen (Public Viewing) in Räumlichkeiten mit einer Kapazität von bis zu 200 Personen, ohne laute Musik.
- Veranstaltungen ohne besonderes Gefahrenpotenzial oder erforderliche Fachkenntnisse.
- **In Wien gilt ein abweichendes System für die Anmeldefrist**, bei dem die Behörde nach Erhalt der vollständigen Anmeldung innerhalb eines Monats eine Entscheidung treffen muss. Wenn es sich um eine Veranstaltung mit mehr als 5.000 Besuchern handelt, wird die Entscheidungsfrist auf drei Monate verlängert.

In Wien gibt es verschiedene Richtlinien für Veranstaltungen, die einer Anmeldung gemäß § 4 VG unterliegen:

- Open-Air-Veranstaltungen mit einer Kapazität von 300 oder mehr gleichzeitigen Besuchern.
- Indoor-Veranstaltungen oder solche in Zelten mit einer Kapazität von 200 oder mehr gleichzeitigen Besuchern.
- Veranstaltungen in unterirdischen Räumlichkeiten mit einer Kapazität von 120 oder mehr gleichzeitigen Besuchern.

- Einige Events erfordern eine vorherige Anmeldung, auch wenn die genannten Besucherzahlen nicht erreicht werden. Dazu gehören Theateraufführungen in Räumen mit mehr als 50 Zuschauern, der Betrieb von Kinos, Filmvorführungen und ähnliche Projekte, Musikaufführungen im Freien oder in Zelten mit geplanten Lautstärkeüberschreitungen oder der Möglichkeit der Störung der Nachbarschaft durch laute Musik. Auch Schaustellereinrichtungen, die an Volksbelustigungsorten ohne Gefährdung für gesetzliche Schutzinteressen aufgestellt werden, der Betrieb von Sportstätten für regelmäßige Veranstaltungen vor Publikum, Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen, Events mit offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, Lasern oder Waffen, Striptease- und Peepshows sowie Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial darstellen oder spezielle Fachkenntnisse erfordern, fallen in diese Kategorie.

Die zuständige Behörde in Wien ist immer die MA 36.

In Wien erfordern die folgenden Veranstaltungen eine Genehmigung:

- **Outdoor-Veranstaltungen (mobile Events) wie Schausteller- und Zirkusbetriebe, Wandertheater, -kino oder -ausstellungen gemäß § 14.**
- **Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten gemäß § 15. Eine separate Standortanzeige ist neben dieser Grundgenehmigung nicht erforderlich.**

Zusätzlich zu den verantwortlichen Geschäftsführern gibt es in Wien eine zusätzliche Personenebene, die als **Aufsichtsperson** fungiert. Gemäß § 12 müssen Aufsichtspersonen bestellt werden, wenn der Veranstalter oder der verantwortliche Geschäftsführer während der gesamten Veranstaltung nicht anwesend ist. Diese Personen tragen die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften des Veranstalters und müssen mit den örtlichen Gegebenheiten und Sicherheitseinrichtungen vertraut sein.

**Das Sicherheitskonzept im Wiener Veranstaltungsgesetz (§31)** ist eine wesentlicher Bestimmung, die die Sicherheit bei Veranstaltungen gewährleisten soll. Dieser Abschnitt betont die Notwendigkeit, die Sicherheit von Teilnehmern und der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen zu gewährleisten. Zu den Schlüsselaspekten gehören die Bereitstellung von Sicherheitspersonal, Brandschutz, Ein- und Ausgangskontrollen sowie Notfall-Evakuierungspläne. Speziell für Veranstaltungen mit mehr als 5000 erwarteten Besuchern ist ein detailliertes Sicherheitskonzept erforderlich, das auf einer Risikoanalyse basiert, die von der LPD Wien durchgeführt wird.

**Des Weiteren schreibt das Wiener Veranstaltungsgesetz in vor, dass angemessene Erste-Hilfe-Einrichtungen (§30) vorhanden sein müssen.** Dazu zählen nicht nur Erste-Hilfe-Ausrüstung wie Verbandsmaterial und Defibrillatoren, sondern auch die Anwesenheit qualifizierten medizinischen Personals bei Veranstaltungen mit 20 bis 1000 erwarteten Teilnehmern. Eine effiziente Kommunikation und Koordination mit Rettungsdiensten und Krankenhäusern sind ebenfalls vorgeschrieben. Darüber hinaus sind Evakuierungs- und Notfallpläne unerlässlich. Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern wird ein Notfallraum benötigt, und ab 5000 Besuchern ist ein von Rettungsdiensten erstelltes Sanitätskonzept erforderlich.

**Das Wiener Veranstaltungsgesetz verlangt auch, dass Veranstaltungsorte angemessen beleuchtet sein müssen (§29).** Bei unzureichendem Tageslicht ist eine funktionstüchtige

Notbeleuchtung erforderlich, um auch bei einem Ausfall der normalen Beleuchtung eine sichere Evakuierung zu ermöglichen.

## Zur Rechtslage im Burgenland

### Besonderheiten des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes

- Eine Ausnahme besteht für Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern, was eine Besonderheit darstellt.
- Es gibt einen Katalog von Veranstaltungen, die einer Genehmigung bedürfen, wie in § 3 festgelegt.
- Am Karfreitag und am 24. Dezember ist es untersagt, Veranstaltungen abzuhalten, die den Charakter dieser Tage stören oder geeignet sind, die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.
- Während staatlicher oder landesweiter Trauertage kann die Landesregierung durch eine Verordnung die Durchführung bestimmter Veranstaltungen untersagen, wenn sie im Widerspruch zur öffentlichen Trauer stehen. Eine solche Verordnung tritt in Kraft, sobald sie im Rundfunk oder in der meistgelesenen Tageszeitung im Burgenland veröffentlicht wird.

**Öffentlich**<sup>10</sup> ist eine Veranstaltung, die allgemein zugänglich ist, zum Vergnügen und Erbauung der Teilnehmer Darbietungen stattfinden sowie die Aufstellung von Glückspielautomaten, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen. Zusätzlich wird der Status als öffentliche Veranstaltung auch durch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung begründet, die mit dem Ziel erworben wurde, an der Veranstaltung teilzunehmen.<sup>11</sup>

### Totalausnahmen<sup>12</sup> für:

- Veranstaltungen, die dem örtlichen Brauchtum entsprechen,
- Rundfunk- und Fernsehübertragungen (Public Viewing), die in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage stattfinden,
- Der Betrieb von Musikautomaten, Billardtischen, Fußballtischen, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Automaten, die ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen,
- Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, die innerhalb eines Gastgewerbebetriebs stattfinden und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers durchgeführt werden (ohne externe Veranstalter),
- Sportveranstaltungen, bei denen keine Gefahr für die Sicherheit der Zuschauer besteht,
- Wandertage, die keine Gefährdung der Teilnehmer erwarten lassen (inklusive eventueller Darbietungen oder Interaktionen),
- Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,

---

<sup>10</sup> §1 Abs 1 Bgld VG

<sup>11</sup> § 1 Abs 2 Bgld VG

<sup>12</sup> § 1 Abs 4 Bgld VG

- Theateraufführungen, Konzerte und Ausstellungen, die in Räumlichkeiten stattfinden, die für diesen Verwendungszweck baubehördlich genehmigt wurden.

**Bewilligungspflichtig**<sup>13</sup> im Burgenland sind:

- Varieté- und Revueveranstaltungen,
- Musikfestivals,
- Zirkusveranstaltungen,
- Tierschauen mit Raubtieren,
- Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden,
- Sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt,
- Filmvorführungen

**Anmeldepflichtig**<sup>14</sup> sind im Burgenland folgende Veranstaltungen:

- Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen  
Mehrere Veranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mit einer Eingabe angemeldet werden.

Die Anmeldung muss im Burgenland **eine Woche vorher erfolgen**. Wenn die Anmeldung rechtswirksam erstattet wird, begründet dies bereits die **Veranstaltungsberechtigung**.

**Zuständige Behörde**<sup>15</sup> für die Anmeldung ist die Gemeinde, für die Bewilligung die Landesregierung und in den restlichen Fällen wie insb. der Veranstaltungstättenbewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Burgenländischen VG ist auch die Aufstellung von **Glücksspielautomaten** geregelt.<sup>16</sup>

## Zur Rechtslage in Kärnten

### Besonderheiten des Kärntner Veranstaltungsgesetzes

- Es besteht eine vollständige Ausnahme für Ausstellungen in Museen und Archiven.
- Das Gesetz enthält die einzige Definition der Begriffe "Besucher" und "Teilnehmer" in allen Veranstaltungsgesetzen:
  - Besucher sind alle Personen, die einer Veranstaltung als Zuschauer beiwohnen.
  - Teilnehmer sind Personen, die aktiv an einer Veranstaltung teilnehmen, wie Künstler, Musiker, Artisten, Sportler, Dompteure und Schausteller. Technisches Hilfspersonal, Billeteure und Kassenkräfte fallen eher nicht darunter.

---

<sup>13</sup> § 3 Bgld VG

<sup>14</sup> § 9 Bgld VG

<sup>15</sup> § 23 Bgld VG

<sup>16</sup> s. §8 Bgld VG

- Es gibt spezielle Vorschriften für Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial (§ 3 Abs 4, 5), die unter anderem Anforderungen an Sicherheitsdienste, Brandschutz, Rettungsdienste und ärztliche Präsenz enthalten und den Ausschank alkoholischer Getränke verbieten.
- Es existiert ein Katalog von Veranstaltungen, für die eine Genehmigung erforderlich ist, einschließlich Großveranstaltungen mit mehr als 20.000 Besuchern (§ 6).
- Es gibt auch einen Katalog von sogenannten "freien" Veranstaltungen, die keiner Anmeldung bedürfen. Achtung: Diese sollten nicht mit tatsächlich freien Veranstaltungen verwechselt werden (§ 7).
- Die Bezirksverwaltungsbehörden sind nicht in die Erteilung von Berechtigungen eingebunden.
- Es gibt keine verpflichtenden Anmeldungen für Veranstaltungen.
- Am Karfreitag und am 24. Dezember sind Veranstaltungen verboten. Am Karsamstag dürfen Veranstaltungen vor 14 Uhr nicht beginnen (§ 8 Abs 3).
- § 11 regelt Prüfstellen für Veranstaltungsstätten und -einrichtungen.
- Alle 6 Jahre muss eine Überprüfung durch den Verfügungsberechtigten veranlasst werden (§ 12). 2011 umfassend novelliert und auf modernen Standard gebracht

**Öffentlich**<sup>17</sup> ist eine Veranstaltung, die allgemein zugänglich ist. Darunter fallen auch Vereins- Klub- und Gastronomielokale. Weiters begründet den Öffentlichkeitsstatus auch eine Mitgliedschaft an einer Vereinigung, die zum Zweck der Veranstaltungsteilnahme erworben wurde.

**Nicht allgemein zugänglich** sind Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste in einem privaten Haushalt, im Rahmen von Feiern familiären Charakters oder im Rahmen von Betriebsfeiern und dergleichen, stattfinden.

Hier bleibt die Frage offen, ob eine Veranstaltung auch dann als öffentlich gilt, wenn sie im abgetrennten Bereich (mit Zugangskontrolle) eines gastronomischen Betriebs stattfindet, etwa in einem gemieteten Veranstaltungsraum eines Seminarhotels. Wohl nicht. Auch die Nennung der „Vereins- und Klublokale“ verwundert, handelt es sich doch hier dezidiert nicht um allgemein zugängliche Orte. Man fragt sich hier insbesondere, ob b to b-Veranstaltungen danach in Kärnten als öffentliche Veranstaltungen gelten?<sup>18</sup>

**Totalausnahmen**<sup>19</sup> für:

- Musikautomaten in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben in dem darunter vorgesehenen und genehmigten Umfang;
- Veranstaltungen, die nach ihrer Art historisch im Volksbrauchtum begründet sind, insbesondere die in den Verzeichnissen über immaterielles Kulturerbe enthaltenen Veranstaltungen"; (*unklar welches Volksbrauchtum... Weltweit oder Kärnten?*)
- Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden, und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtig sind, es sei denn, dass hierfür entweder

<sup>17</sup> § 2 Abs 2 Ktn VG

<sup>18</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>19</sup> § 1 Abs 2 Ktn VG

Gebäude nach der Bauordnung errichtet werden sollen oder es sich um bewilligungspflichtige Musikdarbietungen handelt;

- die Durchführung von Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen soweit darauf das Kärntner Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 58/1990, anzuwenden ist;
- den Betrieb von Sportstätten im Freien, für die keine baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind, wie insbesondere Naturrodelbahnen, Natureisbahnen auf natürlichen Gewässern, Loipen oder Golfplätze, soweit es sich nicht um Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 lit. C handelt (*sollte legislativ korrekt in einem Landesgesetz geregelt werden, wie z.B. dem Landes-SportG*)
- Schipisten und deren Nebenanlagen (*ebenso legislativ besser regelbar*);
- Spielplätze (*ebenso legislativ besser regelbar*);
- Ausstellungen in und von Museen sowie Archiven;
- die Betriebstätten gewerberechtlich bewilligter Gastgewerbebetriebe, soweit die in diesen stattfindenden Veranstaltungen vom Umfang der erteilten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind.

**Kärnten kennt als einziges Bundesland keine anmeldepflichtigen, sondern nur (anmelde-)freie und bewilligungspflichtige Veranstaltungen.** Veranstaltungen, die keiner Bewilligung nach § 6 bedürfen, sind (anmelde)freie Veranstaltungen nach § 7.

**Bewilligungspflichtige Veranstaltungen<sup>20</sup> in Kärnten sind:**

- Veranstaltungen, die als Tourneeveranstaltungen durchgeführt werden, bei denen bauliche oder technische Veranstaltungseinrichtungen verwendet werden. Eine Veranstaltung gilt auch als Tourneeveranstaltung, wenn sie gelegentlich in Kärnten stattfindet, aber das Unternehmen des Veranstalters darauf ausgerichtet ist, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden. Beispiele hierfür sind Zirkusse, Wanderbühnen, Wanderschaustellungen, Wanderkinos und ähnliches.
- Veranstaltungen, bei denen während des gesamten Veranstaltungszeitraums mehr als 20.000 Besucher oder Teilnehmer erwartet werden oder bei denen gleichzeitig 20.000 Besucher oder Teilnehmer innerhalb der Veranstaltungsstätte Platz finden können. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen werden insbesondere die Besucher- und Teilnehmerzahlen der zuletzt durchgeführten Veranstaltungen als Maßstab herangezogen.
- Der Betrieb von Sportstätten für Motorsportveranstaltungen und für Aktivitäten, bei denen Menschen an Seilen oder ähnlichem durch die Luft bewegt werden (z.B. Bungee-Jumping), der Betrieb von Sommerrodelbahnen, der Betrieb von Schießanlagen mit Ausnahme von Schießanlagen, die im Zusammenhang mit Waffenerzeugungsbetrieben und Handelsbetrieben betrieben werden, sowie mit Ausnahme von Schießanlagen, die ausschließlich dem jagdlichen Schießen dienen, und der Betrieb von Paintball-Anlagen.
- Vorführungen wie Peep-Shows, Striptease, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzdarbietungen.
- Der Betrieb von Naturhöhlen sowie die Einrichtung von Schauergwerken oder vergleichbare Verwendungen von stillgelegten Bergwerksanlagen.
- Tieraussstellungen und sportliche Wettkämpfe mit Tieren, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die die Präsentation der Ausbildung von Tieren des Bundesheeres, der Bundespolizei oder der Sicherheitsbehörde oder die Präsentation der Ausbildung

---

<sup>20</sup> §6 Ktn VG

von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, zum Ziel haben (gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 3 des Tierschutzgesetzes).

- Veranstaltungen, die ortsfeste Veranstaltungsstätten im Stil eines Vergnügungsparks nutzen:
  - Veranstaltungen, die nicht unter die oben genannten Kategorien a bis d fallen, jedoch die erwartete Beeinträchtigung der Schutzinteressen gemäß § 3 für die Durchführung von Veranstaltungen in zumutbarem Maße nicht überschreiten (gemäß § 7 Abs. 2).
- Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2, die nicht in die oben genannten Fälle a bis d fallen und die in geschlossenen Räumlichkeiten:
  - im Zeitraum von 2 bis 6 Uhr oder in anderen Veranstaltungsstätten im Zeitraum von 24 bis 6 Uhr stattfinden.
  - Veranstaltungen, die im Tourneebetrieb (= im Umherziehen, ambulant) unter Verwendung baulicher oder technischer Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden; eine Veranstaltung gilt auch dann als im Tourneebetrieb abgehalten, wenn sie zwar in Kärnten nur fallweise stattfindet, das Unternehmen des Veranstalters aber seiner Art nach darauf ausgerichtet ist, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden (z.B. Zirkus, Wanderbühne, Wanderschauausstellung, Wanderkino und dergleichen);

**Veranstaltungen sind anmeldefrei bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:**

- Durchführung nur in genehmigten (§ 9) oder geeigneten Veranstaltungsstätten und mit genehmigten oder geeigneten20 Veranstaltungseinrichtungen
- Erfahrungsgemäß keine Beeinträchtigung der allgemeinen Erfordernisse zu erwarten und
- Finden nur innerhalb folgender Zeiträume statt:
  - in Veranstaltungsstätten, die in Form geschlossener Räumlichkeiten bestehen, von 6 bis 2 Uhr,
  - in sonstigen Veranstaltungsstätten von 6 bis 24 Uhr.

insbesondere kommen in Betracht:

- Sportliche Wettbewerbe
- Live-Konzerte und andere musikalische Darbietungen
- Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen und Kabarettveranstaltungen
- Schönheitswettbewerbe und Modenschauen
- Veranstaltungen mit öffentlichem Tanz, Kostümpartys und Bällen
- Theateraufführungen
- Public-Viewing-Events
- Vorführungen von Straßenkunst;<sup>21</sup>

**Eine Bewilligung für den Tourneebetrieb ist nicht erforderlich<sup>22</sup>, wenn der Veranstalter bereits eine Berechtigung zur Durchführung von**

<sup>21</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>22</sup> § 6 Abs 2 Ktn VG

Tourneeveranstaltungen besitzt, die von der zuständigen Behörde in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter denselben oder ähnlichen Bedingungen wie in diesem Gesetz erteilt wurde. Der Veranstalter ist verpflichtet, die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen (Es ist nicht klar, ab wann die Frist beginnt. Es ist ratsam, die Genehmigung im Voraus vorzulegen, und die inländische Behörde kann diese dann zur Kenntnis nehmen oder nicht. Die genaue Verfahrensweise ist in diesem Gesetz nicht näher geregelt).

## Rechtslage in der Steiermark

### Besonderheiten des steirischen Veranstaltungsgesetzes

- Das Gesetz definiert die Begriffe Klein- und Großveranstaltungen und enthält spezielle Vorschriften für Großveranstaltungen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen (§ 9).
- Es gibt eine vollständige Ausnahme für Straßenkunst und bestimmte Arten von Kleinveranstaltungen.
- Besondere Vorschriften gelten für Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial (§ 5 Abs. 3).
- Es gibt drei Arten von Berechtigungen:
  - Ein Katalog von Veranstaltungen, die meldepflichtig sind (§ 7).
  - Ein Katalog von Veranstaltungen, die anzeigepflichtig sind (§ 8).
  - Eine einzigartige Regelung (Unikum!) in § 11: Bewilligungsfiktion für mobile Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe gemäß § 10. In Verfahren nach § 10 gilt die Bewilligung eines Antrags von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde.
- • Es gibt besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen (§ 16).
- • § 17 enthält spezielle Regelungen für Veranstaltungsstätten in Kernstädten und regionalen Zentren.
- • Bewilligungsinhaber von genehmigten Veranstaltungsstätten müssen alle 10 Jahre wiederkehrende Prüfungen durchführen lassen.
- • Veranstalter, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem Preis anzubieten, der nicht höher ist als der Preis des günstigsten kalten alkoholischen Getränks. Diese nichtalkoholischen Getränke müssen besonders gekennzeichnet sein. Der Preisvergleich erfolgt auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 3 Abs. 2).<sup>23</sup>

**Öffentlich**<sup>24</sup> ist eine Veranstaltung, die allgemein zugänglich ist oder allgemein beworben wird. Weiters fällt unter die allgemeine Zugänglichkeit auch eine Mitgliedschaft an einer Vereinigung, die zum Zweck der Veranstaltungsteilnahme erworben wurde.

<sup>23</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>24</sup> § 2 Z5 Stmk VG

Unter **allgemein**<sup>25</sup> zugänglich versteht man

- uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich
- nicht überwiegend für Personen die persönlich geladen wurden zugänglich
- im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer allgemein zugänglichen Gesamtveranstaltung, auch wenn die Teilnehmer persönlich geladen wurden.

Die Definition ist besonders komplex und schwer verständlich formuliert. Der Ausdruck "Unter den gleichen Bedingungen..." ist unklar, da er bedeuten könnte, dass eine Veranstaltung bereits als öffentlich gilt, wenn ein Raum beispielsweise unter bestimmten Geschäftsbedingungen vermietet wird oder wenn alle Gäste aufgrund der gleichen Bedingung, wie zum Beispiel der Vorlage einer persönlichen Einladung, Zutritt zur Veranstaltung erhalten.

Eine klare Unterscheidung kann wie folgt getroffen werden: Wenn weniger als die Hälfte der Besucher aufgrund einer persönlichen Einladung anwesend ist, wird die Veranstaltung insgesamt als öffentlich betrachtet. Umgekehrt bedeutet dies, dass, wenn mehr als die Hälfte der Besucher persönliche Einladungen erhalten haben, die Veranstaltung als privat gilt. Ein Beispiel hierfür wäre eine Hochzeitsfeier in einem Restaurant, bei der anfangs 100 Gäste eingeladen waren und nach Mitternacht die Türen geöffnet werden, um weitere 50 Gäste einzuladen, die sich bereits im Lokal befanden. In diesem Fall bleibt die Veranstaltung immer noch als privat eingestuft.<sup>26</sup>

In den anderen Bundesländern wird eine solche Vermischung der Besucher als eine öffentliche Veranstaltung betrachtet.

Öffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn beispielsweise im Rahmen einer allgemein zugänglichen Messe in einem Nebenraum ein Fachseminar für eingeladene Besucher stattfindet. Dies gilt auch, wenn insgesamt mehr eingeladene Besucher als nicht eingeladene Besucher vor Ort sind.

Besondere Abgrenzungsfragen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Vereinen und deren Veranstaltungen. Neben den speziellen Regelungen in Kärnten (siehe oben) hängt die Einstufung davon ab, ob eine solche Veranstaltung ausschließlich Vereinsmitgliedern offensteht oder auch anderen Personen, unabhängig von ihrer Anzahl. Im letzteren Fall wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Frage, ob eine Veranstaltung als öffentlich oder privat angesehen wird und somit den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen und ihren Konsequenzen unterliegt, äußerst komplex ist, da sie oft von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist. Dies stellt eine besondere Herausforderung für Veranstalter dar, die eine landesweite Veranstaltung in Österreich planen, wie zum Beispiel eine Roadshow mit verschiedenen Darbietungen.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> § 2 Z6 Stmk VG

<sup>26</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>27</sup> (Dr. Vögl, 2021)

**Totalausnahmen<sup>28</sup> für:**

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden;
- Darbietungen von Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;
- Ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten,
- zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können,
- zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und
- die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen (Im Veranstaltungsgesetz ist diese Regelung ein Fremdkörper, weil nicht auf Veranstaltungen bezogen, wäre in einem andern Landesgesetz legislatisch besser aufgehoben)
- Kleinveranstaltungen im Rahmen eines Veranstaltungsbetriebes

**Bewilligungspflichtig<sup>29</sup> sind in der Steiermark:**

- Großveranstaltungen, die während der Veranstaltungsdauer voraussichtlich mehr als 20.000 Besucher anziehen oder an einem Veranstaltungstag von mehr als 20.000 Besuchern gleichzeitig besucht werden können, erfordern eine Genehmigung, sofern sie nicht bereits durch eine Veranstaltungsstättenbewilligung abgedeckt sind.
- Mobile Veranstaltungen oder mobile Veranstaltungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des § 11, der eine automatische Genehmigung vorsieht, wenn innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung kein entsprechender Bescheid erlassen wird.

**Anmeldepflichtig<sup>30</sup> sind folgende Veranstaltungen:**

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die bereits durch eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung abgedeckt sind und nicht vom Betriebsinhaber selbst durchgeführt werden (+ Ausnahme)
- Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die bereits eine Genehmigung gemäß § 10 erhalten haben;
- Veranstaltungen, die bereits von einer Veranstaltungsstättenbewilligung erfasst sind;
- Kleinveranstaltungen, definiert im steirischen Gesetz als ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten,
  - bei denen die Teilnehmer wesentlich durch ihr eigenes Verhalten und ihre eigene Ausrüstung zur sicheren Ausübung beitragen können,

---

<sup>28</sup> § 1 Abs 2 Ktn VG

<sup>29</sup> § 9 Abs 1 Stmk VSG

<sup>30</sup> § 7 Stmk VG

- bei denen keine besonderen technischen Einrichtungen oder Geräte mit speziellen Betriebsgefahren bereitgestellt oder verwendet werden,
- die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Skipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen auf Verantwortung der Verfügungsberechtigten.

Der Veranstalter hat die Durchführung meldepflichtiger Veranstaltungen **spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich zu melden.**

## Rechtslage in Tirol

### Besonderheiten im Tiroler Veranstaltungsgesetz

- Es gibt sowohl total ausgenommene (§ 1 Abs 2 lit f) als auch anmeldefreie Veranstaltungen (§ 4 Abs 2, maximal 1000 Besucher)
- Keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (Unikum!)
- Sicherheits- und rettungstechnisches Konzept für Großveranstaltungen über 1000 Besucher (§ 6a)
- Alle 2 Jahre periodische Überprüfung der Veranstaltungsstätte (§ 12 Abs 2)
- Feuerpolizeiliche Vorschriften - Rauchverbot (§ 16 Abs 7, 8)
- Vermummungsverbot für Besucher (§ 17 Abs 2)
- Sondervorschrift für Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential (5 18)
- Teilverbot für Veranstaltungen am Karfreitag, möglich bei Staats- und Landestrauer (§ 20)

**Öffentlich**<sup>31</sup> ist eine Veranstaltung, wenn sie Personen zugänglich ist, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen wurden, wenn sie gegen Entgelt zugänglich ist oder zur Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes durchgeführt wird. Weiters begründet den Öffentlichkeitsstatus auch eine Mitgliedschaft an einer Vereinigung, die zum Zweck der Veranstaltungsteilnahme erworben wurde.

Aufgrund der **Entgeltbestimmung** wird eine Veranstaltung als öffentlich betrachtet, wenn der Zugang gegen Bezahlung erfolgt oder sie zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Gewinns abgehalten wird, unabhängig von ihrem Zweck. Daher werden auch karitative Veranstaltungen, selbst wenn sie nur auf Einladung zugänglich sind, als öffentlich gewertet, ebenso wie alle b to b-Events.<sup>32</sup>

**Totalausnahme**<sup>33</sup> gilt für Filmvorführungen in Gastgewerbebetrieben, soweit diese nur den beherbergten Gästen in den Gästezimmern zugänglich sind.

**In Tirol gibt es nur anmeldefreie und anmeldepflichtige Veranstaltungen.**

---

<sup>31</sup> § 2 Abs 2 T VG

<sup>32</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>33</sup> §1 Abs 2 T VG

§ 3 Tir VG regelt **allgemeine Grundsätze bzw. die Schutzinteressen** bei Veranstaltungen, und zwar die Einhaltung technischer Standards, keine Gesundheits- u Eigentumsgefährdung, keine unzulässigen Immissionen, keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, und Beeinträchtigung der Umwelt.

Alle Veranstaltungen sind **anzumelden, wenn sie nicht anmeldefrei sind.**

**Anmeldefrei**<sup>34</sup> sind, sofern bei einer Veranstaltung nicht mehr als 1.000 Besucher erwartet werden und eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach Schutzinteressen nach § 3 erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist:

- Veranstaltungen in Gebäuden, sofern sie gemäß den baurechtlichen Bestimmungen oder gewerberechtlichen Vorschriften für die jeweilige Veranstaltung erlaubt sind.
- Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
- Die Installation von Spielautomaten, die speziell für die Unterhaltung von Kleinkindern konzipiert sind und bei denen die Trefferanzeige elektromechanisch oder elektronisch erfolgt, oder die für traditionelle Gesellschaftsspiele wie Schach, Mühle, Dame und ähnliche verwendet werden.
- Sportveranstaltungen, die auf lokaler Ebene stattfinden.
- Veranstaltungen, die im Rahmen der örtlichen Traditionen und des Brauchtums abgehalten werden, sowie Straßenkunst in angemessenem Umfang.
- Filmvorführungen von aufgezeichneten Fernsehübertragungen in Gebäuden.
- Übliche Programmpunkte von Filmvorführungen wie Vorträge, Zwischenmusik, Präsentationen und ähnliches.
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten, darunter Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs- und Verkaufsshows sowie Veranstaltungen zur vorübergehenden Unterhaltung von Kindern..<sup>35</sup>

**Bestehen Zweifel**, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht, so hat dies die Behörde auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen.<sup>36</sup>

Bei **Großveranstaltungen** - über 1500 erwartete Besucher - werden Sicherheit- und Rettungskonzept benötigt.<sup>37</sup>

**Fristen und Behörde:** Die Anmeldung muss in Tirol, wenn mehr als 1000 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens 6 Wochen, sonst 4 Wochen vorher erfolgen.<sup>38</sup> Zuständig ist der Bürgermeister der Gemeinde. Bei räumlicher Erstreckung in mehrere Gemeinden die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei Erstreckung in mehrere Bezirke die Landesregierung.<sup>39</sup>

---

<sup>34</sup> §4 Abs 2 T VG

<sup>35</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>36</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>37</sup> § 6a Tir VSG

<sup>38</sup> § 6 Abs 2 T VG

<sup>39</sup> § 25 T VG

In Tirol ist die Anwesenheit des Veranstalters oder einer eigenberechtigten, körperlich und geistig geeigneten, verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten **Aufsichtsperson** Pflicht.<sup>40</sup>

## Rechtslage in Vorarlberg

### Besonderheiten im Vorarlberger Veranstaltungsgesetz

- Äußerst kursorisches Gesetz (14 §§)
- Mit Ausnahme von Zirkusveranstaltungen sowie ambulanten Veranstaltungen, bei denen mit erheblichen Gefährdungen von Besuchern oder Sachen durch technische Anlagen oder Betriebsmittel zu rechnen ist (Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft)
- Alle Veranstaltungen bewilligungsfrei - keine Anmeldepflicht (Unikum!)
- Sicherheitsleistung bei Bewilligungen möglich (§ 6)

**Öffentlich**<sup>41</sup> ist eine Veranstaltung, wenn sie an einem allgemein zugänglichen Ort stattfindet oder wenn sie Personen zugänglich ist, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen wurden. Veranstaltungen, denen eine Erwerbsabsicht des Veranstalters zu Grunde liegt, gelten ebenfalls als öffentlich.

**Die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Veranstaltungen in Tirol und Vorarlberg erfordert besondere Vorsicht**, da Veranstaltungen bereits als öffentlich gelten, wenn sie von Personen besucht werden, die nicht persönlich vom Veranstalter eingeladen wurden. Dies wirft die Frage auf, was genau unter "persönlich eingeladen" zu verstehen ist. Kann "persönlich" gleichbedeutend mit "namentlich" sein, oder wird eine Einladung auch als persönlich betrachtet, wenn beispielsweise ein Mitarbeiter eines Unternehmens unter dem Zusatz "in Begleitung" oder Ähnlichem eingeladen wird?<sup>42</sup>

**In Vorarlberg sind bewilligungspflichtig:** Lichtspielvorführungen, Zirkusveranstaltungen und alle anderen Schaustellungen und Darbietungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft, wenn sie im Umherziehen abgehalten werden und wenn dabei mit erheblichen Gefährdungen von Besuchern oder Sachen durch technische Anlagen oder Betriebsmittel zu rechnen ist.<sup>43</sup>

**Es gibt allerdings Erleichterungen für Veranstalter die Bewilligungen aus anderen Bundesländern erworben haben.** Solche Veranstaltungen, für die eine aufrechte veranstaltungsrechtliche Bewilligung einer zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes besteht, bedürfen keiner Bewilligung, wenn die beabsichtigte Veranstaltung unter Anschluss der aufrechten Bewilligung nach fremdem Recht der Bezirkshauptmannschaft vier Wochen vorab mit Anzeige zur Kenntnis gebracht wird und die

---

<sup>40</sup> §16 T VG

<sup>41</sup> § 1 Abs 2 Vbg. VG

<sup>42</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>43</sup> § 5 Abs 1 Vbg. VG

Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden Bewilligung nach fremdem Recht erfolgt.<sup>44</sup>

In Vorarlberg sind alle nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen anmeldefrei, es gibt keine anmeldepflichtigen Veranstaltungen. Anordnungen kann die Gemeinde allerdings auftragen und im Falle der Nichteinhaltung die Veranstaltung untersagen.<sup>45</sup>

Vorarlberg ist das einzige Bundesland, das in seinem Gesetz keine allgemeine Regelung für Geschäftsführer vorsieht. Stattdessen ist es dort spezifisch festgelegt, dass Geschäftsführer von juristischen Personen und Gesellschaften die Befugnis zur externen Vertretung haben müssen und somit eine handelsrechtliche Position innehaben müssen. Abgesehen davon muss der Geschäftsführer in Vorarlberg lediglich eine befugte und eigenverantwortliche Person sein, die vom Veranstalter ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die geltenden Anforderungen für Veranstaltungen zu erfüllen. Im Gegensatz zu Wien, Niederösterreich und Oberösterreich besteht in Vorarlberg keine behördliche Meldepflicht.<sup>46</sup>

## Rechtslage in Niederösterreich

### Besonderheiten im Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetz

- Knappes Gesetz (15 §§), relativ neu (2007)
- Umfangreiche Voll-Ausnahmen
- Nur ambulante Veranstaltungen bewilligungspflichtig, sonst Anmeldepflicht
- Keine detaillierten Vorschriften über Veranstaltungsstätten
- Tanzschulen und Kinos inkludiert
- Alle 5 Jahre Prüfpflicht für Veranstaltungsstätten

**Öffentlich**<sup>47</sup> ist eine Veranstaltung, die allgemein zugänglich ist. Weiters begründet den Öffentlichkeitsstatus auch eine Mitgliedschaft an einer Vereinigung, die zum Zweck der Veranstaltungsteilnahme erworben wurde.

**Von der Anwendung des Gesetzes sind ausgenommen (Totalausnahmen)**<sup>48</sup>:

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von den zuständigen Gewerbebehörden genehmigt wurden und innerhalb des dafür vorgesehenen und genehmigten Rahmens stattfinden.
- Ausstellungen in Gebäuden, für die Baugenehmigungen erteilt wurden, sofern der Verwendungszweck der Genehmigung die Durchführung der geplanten Veranstaltung einschließt.
- Sportveranstaltungen, bei denen aufgrund ihrer Art keine Gefährdung der Zuschauer zu erwarten ist.

---

<sup>44</sup> § 5 Abs 2 Vbg. VG

<sup>45</sup> § 3 Vbg. VG

<sup>46</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>47</sup> § 1 Abs 2 NÖ VG

<sup>48</sup> § 1 Abs 4 NÖ VG

- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen von Vereinen, deren Satzung die Förderung aller Aspekte des Jugendlebens (Jugendorganisationen) zum Ziel hat, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die öffentliches Tanzen beinhalten.
- Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art in die Volkskultur eingebunden sind, wie beispielsweise Platzkonzerte, Faschingsumzüge usw. (unklar, ob sich dies auf das Brauchtum in Niederösterreich bezieht)
- Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Privathaushalten verwendet werden.<sup>49</sup>

**Bewilligungspflichtig**<sup>50</sup> sind Veranstaltungen im Umherziehen (ambulante Veranstaltungen)

**Anmeldepflichtig**<sup>51</sup> sind alle Veranstaltungen außer ambulante (-Bewilligung):

- bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder
- bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
  - sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
  - die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 übersteigt
  - Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m (- Kino) vorgeführt werden
  - Bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum-, Styroporpartys) oder
- bei der Landesregierung, wenn
  - sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt,
  - Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO (also auf Privatgrund) durchgeführt werden,
  - der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,
  - Musikfestivals veranstaltet werden, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt
  - es sich um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung handelt

**Fristen und Zuständigkeit:**<sup>52</sup> Veranstaltungen, sind bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen, sonst spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Das NÖ VG regelt auch das **Tanzschulwesen**<sup>53</sup>, dies hätte in einem eigenen Landesgesetz legislativ geregelt werden können. Steiermark, Wien und Oberösterreich haben eigene Tanzschulgesetze.

## Rechtslage in Oberösterreich

---

<sup>49</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>50</sup> § 7 NÖ VG

<sup>51</sup> § 4 Abs 1 NÖ VG

<sup>52</sup> § 4 Abs 2 NÖ VG

<sup>53</sup> § 8 bis 8c NÖ VG

**Öffentlich**<sup>54</sup> ist eine Veranstaltung, die allgemein zugänglich ist oder allgemein beworben wird. Weiters begründet den Öffentlichkeitsstatus auch eine Mitgliedschaft an einer Vereinigung, die zum Zweck der Veranstaltungsteilnahme erworben wurde.

### **Besonderheiten im Oberösterreichischen Veranstaltungssicherheitsgesetz**

- Einzige Abweichung im Gesetzesnamen (VeranstaltungssicherheitsG), dazu eine VeranstaltungssicherheitsV
- Relativ neues Gesetz (2008).
- Total-Ausnahme der Straßenkunst.
- Anmeldepflichtige Veranstaltungen heißen „meldepflichtig“: 2 Wochen im Voraus bei der Gemeinde.
- Anzeigepflichtige Veranstaltungen (§ 7): 6 Wochen im Voraus bei der Gemeinde.
- Nur ambulante Veranstaltungen bewilligungspflichtig (§ 8).
- Alle 5 Jahre Prüfpflicht für Veranstaltungsstätte.

Von der Anwendung des Gesetzes **ausgenommen** sind<sup>55</sup>:

- Veranstaltungen, die in ihrer Art nach im Volksbrauchtum begründet sind wie Platzkonzerte, Kurkonzerte, Faschingsumzüge, Krampusumzüge, Fackelumzüge, Perchtenläufe, Sonnwendfeiern und Erntedankfeste.
- Film- und Fernsehvorführungen (Public Viewing) in Gastgewerbebetrieben.
- Sportveranstaltungen, bei denen weder die Sportart selbst noch das Verhalten der Zuschauer eine Gefährdung darstellen und die den normalen Betrieb in der Sportstätte nicht wesentlich überschreiten.
- Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, für die die Straßenverkehrsordnung gilt.
- Freizeitveranstaltungen, die typischerweise keine Gefährdung für Teilnehmer darstellen, wie organisierte Wanderungen.
- Aufführungen von Straßenkünstlern, die typischerweise keine Gefährdung für Passanten darstellen.
- Veranstaltungen, bei denen die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung bereits die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung einschließt.
- Durchführung von Geschicklichkeitsspielen, die typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen, wie zum Beispiel Escape Rooms..<sup>56</sup>

In Oberösterreich sind Veranstaltungen im Umherziehen (ambulante Veranstaltungen) **bewilligungspflichtig**.<sup>57</sup>

In Oberösterreich sind **anmeldepflichtig**<sup>58</sup>:

- Kleinveranstaltungen (Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Besucher erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder

---

<sup>54</sup> § 1 Abs 1 OÖ-VG

<sup>55</sup> § 1 Abs 2 OÖ-VG

<sup>56</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>57</sup> § 8 OÖ-VSG

<sup>58</sup> § 6 Abs 2 OÖ-VSG

unzumutbare Beeinträchtigung im Sinn der - Schutzzwecke zu erwarten ist)

- Veranstaltungen, die im Rahmen einer Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind

**Anzeigepflichtig** sind Veranstaltungen, für die weder eine Bewilligungspflicht noch Anmeldepflicht vorgesehen ist.

**Fristen und Behörden:** Die Anmeldung hat in Oberösterreich 2 Wochen vorher bei der Gemeinde zu erfolgen.<sup>59</sup> Die Anzeige hat 6 Wochen vorher bei der Gemeinde zu erfolgen. Bei Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsvermögen bis zu 2.500 Personen sowie eine Erstreckung auf mehrere Gemeinden innerhalb desselben Bezirkes verschiebt sich die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde. Auf dieselbe Weise verschiebt sich die Zuständigkeit auf die Landesregierung bei Überschreiten des Fassungsvermögens von 2.500 sowie Erstreckung auf mehrere Bezirke.<sup>60</sup>

## Rechtsslage in Salzburg

### Besonderheiten im Salzburger Veranstaltungsgesetz

- Ausnahmen von der Anmeldepflicht gemäß § 12 Absatz 2.
- Die Anmeldung erfolgt in erster Linie bei der Landespolizeidirektion und in zweiter Linie bei der Gemeinde spätestens drei Tage im Voraus.
- Die Gemeinde kann durch Verordnung Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung gemäß § 52 Absatz 2 von der Anmeldepflicht für bestimmte Orte im Freien und zu bestimmten Zeiten ausnehmen, sofern keine betriebstechnischen Einrichtungen verwendet werden und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie keine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu erwarten ist. Die Verordnung muss die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung dieser Interessen enthalten. Die Erlassung dieser Verordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Vor ihrer Erlassung ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder, in Gebieten, in denen die Landespolizeidirektion die Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zu konsultieren.
- Revue- und Varietévorstellungen sowie alle Veranstaltungen, die unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen während des Umherziehens abgehalten werden, erfordern eine Genehmigung der Landesregierung gemäß § 12 Absatz 3.
- Unbefristete Genehmigungen sind möglich.
- Für gelegentliche und mobile Veranstaltungen kann die Sicherstellung verlangt werden gemäß § 8.
- Ein Ordnerdienst, ärztlicher Präsenzdienst und Feuerwehrebereitschaft sind bei Sportveranstaltungen gemäß § 13 erforderlich.
- Feuerpolizeiliche Vorschriften, einschließlich Rauchverbot, gemäß § 20.

---

<sup>59</sup> § 6 Abs 1 OÖ-VSG

<sup>60</sup> § 14 OÖ-VSG

- Am Karfreitag und am 24. Dezember gelten teilweise Veranstaltungsverbote gemäß § 22.

**Öffentlich**<sup>61</sup> ist eine Veranstaltung, die allgemein zugänglich ist oder zum Vergnügen und zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen anbietet. Weiters begründet den Öffentlichkeitsstatus auch eine Mitgliedschaft an einer Vereinigung, die zum Zweck der Veranstaltungsteilnahme erworben wurde.

In Salzburg gibt es **bewilligungspflichtige und anmeldepflichtige** Veranstaltungen.<sup>62</sup>

In Salzburg gibt es eine besondere Regelung, die es den Gemeinden ermöglicht, **Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung**, bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen verwendet werden, von der "Anzeigepflicht" (offenbar gemeint: Anmeldepflicht) für bestimmte Orte im Freien und zu bestimmten Zeiten durch eine Verordnung auszunehmen. Dies ist möglich, solange durch die Durchführung solcher Veranstaltungen keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie keine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu befürchten ist. Die Verordnung muss die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung dieser Interessen enthalten. Die Befugnis zur Erlassung dieser Verordnung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Vor der Verabschiedung ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder, sofern die Landespolizeidirektion für den Bereich zuständig ist, diese, anzuhören.<sup>63</sup>

**Bewilligungspflichtig**<sup>64</sup> sind in Salzburg Filmvorführungen, Revue- und Varietévorstellungen sowie alle Veranstaltungen, die im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden

**Anzumelden** sind alle nicht bewilligungspflichtigen und nicht berechtigungsfreien Veranstaltungen beim Bürgermeister der Gemeinde, in der sie abgehalten werden, oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde ist, bei der Landespolizeidirektion. Das sind u.a.

- Konzerte
- Ausstellungen
- Filmvorführungen
- sportliche Wettkämpfe und Vorführungen
- Tierschauen
- Schaustellungen
- Belustigungen
- Spielapparate und insbesondere
- motorsportliche Veranstaltungen,
- Veranstaltungen, bei denen Schusswaffen verwendet werden,
- das Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten.

Die Anmeldung hat in Salzburg 3 Tage vorher zu erfolgen.<sup>65</sup>

---

<sup>61</sup> § 1 Abs 1 Sbg VG

<sup>62</sup> § 2 Sbg VG

<sup>63</sup> (Dr. Vögl, 2021)

<sup>64</sup> § 4 Sbg VG

<sup>65</sup> § 12 Sbg VG

## Veranstaltungsstättenrecht

Die Definition einer Veranstaltungsstätte: Eine Veranstaltungsstätte bezieht sich auf jede räumlich abgegrenzte Fläche, die für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen genutzt wird. Sie unterliegt spezifischen gesetzlichen Vorschriften. Es gibt nur wenige Orte, die nicht als Veranstaltungsstätte betrachtet werden, da sie sich nicht auf einem klar umgrenzten Gelände befinden, wie zum Beispiel ein Straßenumzug oder ein "Stadtfest" auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne Zugangskontrolle. Dennoch können auch hier einzelne Veranstaltungseinrichtungen (z. B. eine mobile Bühne) speziellen Vorschriften unterliegen oder von den Behörden Auflagen auferlegt bekommen.

Es spielt keine Rolle, ob die Veranstaltung kostenfrei oder kostenpflichtig ist.

Veranstaltungsstätten können vielfältig sein, einschließlich Zweckbauten wie Veranstaltungssäle, Mehrzweckräume wie das Extrazimmer eines Gastronomiebetriebs, Freiluftbereiche jeglicher Art und sogar öffentliche oder für andere Zwecke genutzte Flächen wie eine Wiese in einem Schwimmbad oder ein Parkplatz vor einem Einkaufszentrum. Voraussetzung ist, dass es sich zumindest für die jeweilige Veranstaltung um eine klar abgegrenzte Einheit handelt, beispielsweise durch Absperrungen, Zäune oder Zugangskontrollen. Es spielt auch keine Rolle, ob sich die Örtlichkeit auf Privat- oder öffentlichem Grund befindet.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungsstätten sind in den Veranstaltungsgesetzen festgelegt, wobei die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark zusätzliche spezielle Vorschriften erlassen haben.

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten abgehalten werden. Die Eignung ist ein spezifisches Kriterium im Veranstaltungsrecht, das über die Bestimmungen des Bauwesens und die Veranstaltungsberechtigung hinausgeht. In einigen Fällen gibt es Ausnahmen von der Eignungspflicht, beispielsweise für Räume, die bereits nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden (z. B. gemäß § 10 des NÖ Veranstaltungsgesetzes oder § 16 Absatz 2 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes).

Die Eignungsfeststellung erfolgt durch einen behördlichen Bescheid und hat eine dingliche Wirkung. Sie ist in gewisser Weise mit einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung vergleichbar, erstreckt sich jedoch auf die gesamte Bausubstanz und die relevanten Betriebseinrichtungen, soweit sie die Aspekte der Veranstaltung betreffen. Antragsberechtigt ist entweder der Inhaber der Veranstaltungsstätte oder jeder Veranstalter mit Einwilligung des Inhabers. Der Antrag muss bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen (z. B. Pläne) enthalten, und die zuständige Behörde ist die Veranstaltungsbehörde. Normalerweise folgt eine kostenpflichtige behördliche Überprüfung (Ortsbegehung), bei voraussichtlicher Beschäftigung von Arbeitnehmern wird auch das Arbeitsinspektorat hinzugezogen. Die Eignungsfeststellung wird jeweils für bestimmte Arten von Veranstaltungen erteilt, und die behördlichen Auflagen, insbesondere die Festlegung der maximal zulässigen Kapazität, können erheblich variieren. Zum Beispiel wird in einem Veranstaltungssaal die maximale Kapazität für eine Lesung höher sein als für ein Rockkonzert oder ein Clubbing.

Eine erteilte Eignungsfeststellung hat eine ähnliche rechtliche Wirkung wie ein Bescheid im Bauwesen. Dies bedeutet, dass die Wirkung des Bescheides nicht auf eine bestimmte

Person (z. B. den Antragsteller oder den Inhaber) beschränkt ist, sondern direkt auf die Räumlichkeiten selbst zutrifft. Sie bleibt auch gültig, wenn an diesem Ort für eine gewisse Zeit keine Veranstaltungen stattfinden, keine Veranstaltungsberechtigung vorliegt, der Inhaber wechselt oder andere Veranstalter an diesem Ort tätig werden, solange keine wesentlichen baulichen Veränderungen an der Örtlichkeit vorgenommen werden. Die genaue Definition dessen, was als "wesentliche" Anforderung gilt und somit eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich macht, ist komplex und erfordert eine Einzelfallprüfung. In einem konkreten Fall ist es ratsam, sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

## Veranstaltungen und Versicherungen

**Im Regelfall schreiben die Veranstaltungsgesetze keinen Abschluss einer Haftpflichtversicherung vor.** Es ist jedoch möglich, dass die Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung per Auflage im Einzelfall oder auf Dauer anordnet und dabei auch z.B. eine Mindest-Deckungssumme vorschreibt.

**Ausnahmen** bestehen in Oberösterreich<sup>66</sup> und der Steiermark<sup>67</sup>, hier muss jede Veranstaltung versichert sein.

Auch in Salzburg<sup>68</sup> muss bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, die eine erhöhte Unfallgefahr innehaben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (Bsp. Motorsportveranstaltung Red Bull)

## Haftungsausschluss:

Die vorliegende (Rechts-)auskunft wurde nach sorgfältiger Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erteilt. Es ist jedoch ausdrücklich festgelegt, dass für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen keine Haftung übernommen wird. Die (Rechts-)auskunft dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Es wird empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen oder Anliegen professionelle rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Jegliche Handlungen oder Unterlassungen, die aufgrund der hier bereitgestellten Informationen unternommen werden, erfolgen auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Autors, der Fachgruppen oder des Fachverbandes der Freizeit und Sportbetriebe ist ausgeschlossen.

---

<sup>66</sup> §1 Abs. 4 öö. Veranstaltungssicherheitsverordnung iVm § 4 Abs 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes

<sup>67</sup> § 34 stmk Veranstaltungssicherheitsverordnung iVm § 4 Abs 3 Stmk Veranstaltungssicherheitsgesetzes

<sup>68</sup> § 7 Abs 3 Sbg VG

# LITERATURVERZEICHNIS

Dr. Vögl, K. (2021). *Rechtstipps für Events*. Wien: WKÖ.